



Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

2023

Schwerin, den 20. November

Nr. 47

INHALT

Seite

Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen

Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung

- Verwaltungsvorschrift zur Änderung von Verwaltungsvorschriften über Aufgaben und Organisation von Landesämtern zur organisatorischen Anbindung des Mobilien Einsatzkommandos-Personenschutz VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2012 - 15 858
- Beschluss über den Wahltag für die Kommunalwahlen 2024
AmtsBl. M-V 2023 S. 714
- **Berichtigung** – 861

Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung/Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz/Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport

- Verwaltungsvorschrift betreffend das Überwachungskonzept für besonders rückfallgefährdete Sexual- und Gewaltstraftäter und Sexual- und Gewaltstraftäterinnen in Mecklenburg-Vorpommern – „Für optimierte Kontrolle und Sicherheit – FoKuS“ (VV FoKuS) VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 3121 - 38 861

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit

- Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – 380-kV-Freileitung Krümmel-Görries-Wessin-Güstrow 868
- Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Freileitung vom Umspannwerk Müggenhall-West zum Kreuztraversenmast Nummer 60 der 110-kV-Freileitung Lüdershagen-Kenz 869

Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt

- Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 12 Absatz 1 Nummer 3 StrlSchG zum Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen zum Zweck der Errichtung einer Zerlegehalle für Großkomponenten am Standort Lubmin 870

Schriftleitung

- Herausgabe des Gesetz- und Ordnungsblattes sowie des Amtsblattes für Mecklenburg-Vorpommern zum Jahreswechsel 2023/2024 871

Stellenausschreibungen 871

Anlage: Amtlicher Anzeiger Nr. 47/2023

Verwaltungsvorschrift zur Änderung von Verwaltungsvorschriften über Aufgaben und Organisation von Landesämtern zur organisatorischen Anbindung des Mobilien Einsatzkommandos-Personenschutz

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung

Vom 30. Oktober 2023 – II-201-10150-2012/028-010 –

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2012 - 15

Aufgrund des § 2 Absatz 2 des Polizeiorganisationsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 2010 (GVOBl. M-V S. 674), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. April 2021 (GVOBl. M-V S. 370, 372) geändert worden ist, erlässt das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung folgende Verwaltungsvorschrift:

Artikel 1 Änderung der Verwaltungsvorschrift über Aufgaben und Organisation des Landesbereitschaftspolizeiamtes Mecklenburg-Vorpommern¹

Die Verwaltungsvorschrift über Aufgaben und Organisation des Landesbereitschaftspolizeiamtes Mecklenburg-Vorpommern vom 19. Mai 2022 (AmtsBl. M-V S. 283) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe e wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - b) Folgender Buchstabe f wird angefügt:

„f) das Mobile Einsatzkommando (MEK)-Personenschutz.“
2. In Nummer 2.2 werden nach dem Wort „Führungsstab“ die Wörter „einschließlich des MEK-Personenschutz“ eingefügt.

Anlage 3. Die Anlage erhält die aus dem Anhang zu dieser Verwaltungsvorschrift ersichtliche Fassung.

Artikel 2 Änderung der Verwaltungsvorschrift über Aufgaben und Organisation des Landeskriminalamtes Mecklenburg-Vorpommern²

Die Verwaltungsvorschrift über Aufgaben und Organisation des Landeskriminalamtes Mecklenburg-Vorpommern vom 12. April 2022 (AmtsBl. M-V S. 291), die durch die Verwaltungsvorschrift

vom 11. Dezember 2022 (AmtsBl. M-V S. 791) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.4 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe c wird gestrichen.
 - b) Die Buchstaben d bis l werden die Buchstaben c bis k.
2. Die Anlage 1 erhält die aus dem Anhang zu dieser Verwaltungsvorschrift ersichtliche Fassung. **Anl. 1**

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

AmtsBl. M-V 2023 S. 858

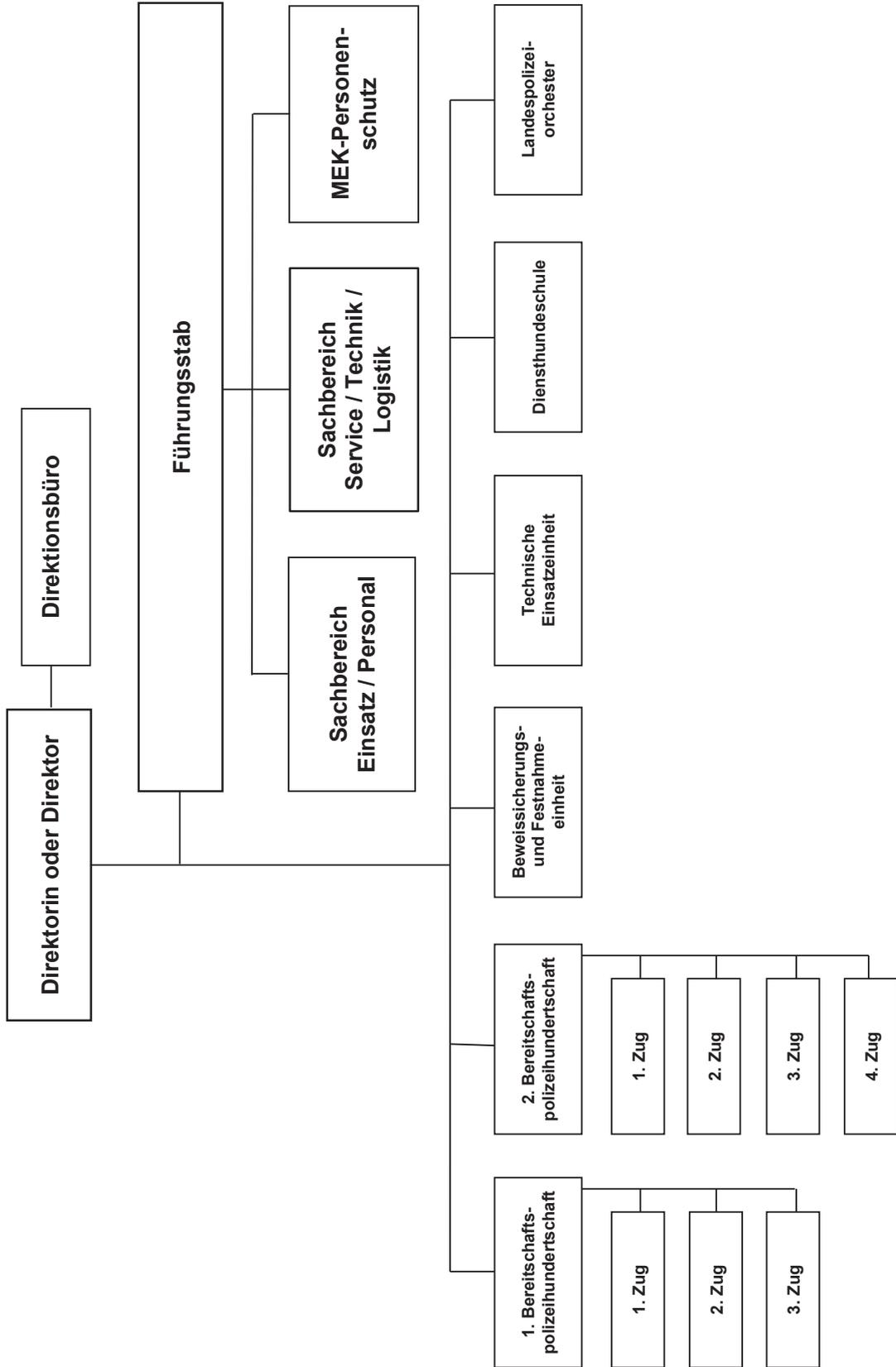
¹ Ändert VV vom 19. Mai 2022; VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2012 - 13

² Ändert VV vom 12. April 2022; VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 2012 - 14

Anhang zu Artikel 1 Nummer 3

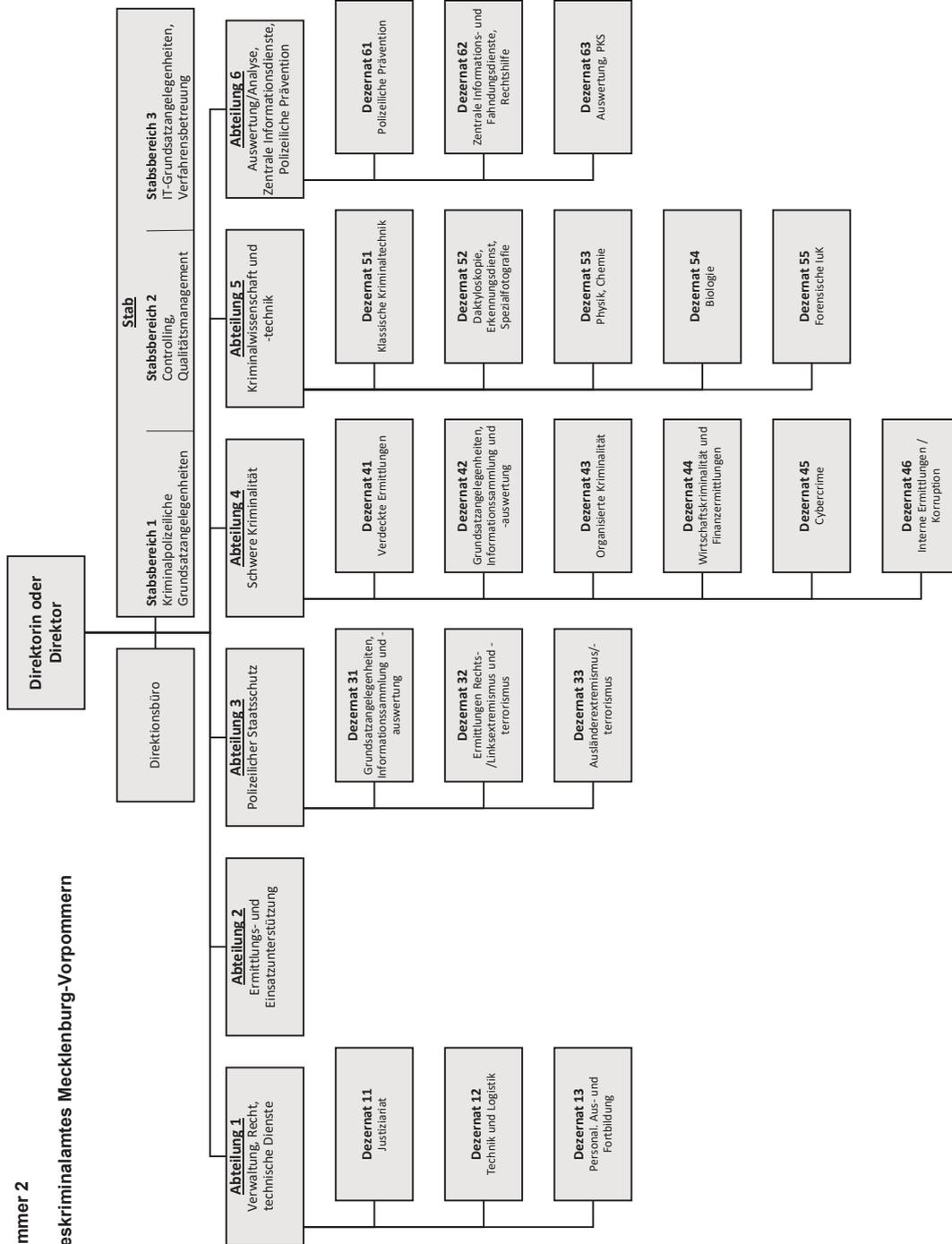
Organisation des Landesbereitschaftspolizeiamtes
Mecklenburg-Vorpommern

Anlage
(zu Nummer 2.3)



Anlage 1
(zu den Nummern 3 und 5)

Anhang zu Artikel 2 Nummer 2
Organisation des Landeskriminalamtes Mecklenburg-Vorpommern



Beschluss über den Wahltag für die Kommunalwahlen 2024

AmtsBl. M-V 2023 S. 714

– Berichtigung –

Das Datum des Wahltages in der Bekanntgabe muss wie folgt lauten:

„Sonntag, den 9. Juni 2024“

Schwerin, den 7. November 2023

AmtsBl. M-V 2023 S. 861

Verwaltungsvorschrift betreffend das Überwachungskonzept für besonders rückfallgefährdete Sexual- und Gewaltstraftäter und Sexual- und Gewaltstraftäterinnen in Mecklenburg-Vorpommern – „Für optimierte Kontrolle und Sicherheit – FoKuS“ (VV FoKuS)

Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung, des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport

Vom 6. November 2023 – III 320 - 4263-35, II 440 - II-203-00000-2021/017-001, IX-420-406-00000-2015/004-005 –

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 3121 - 38

1 Allgemeines

Das Überwachungskonzept soll die durch die Justiz im Zusammenwirken mit der Polizei und den Einrichtungen des Maßregelvollzuges durchzuführenden Maßnahmen zur Überwachung besonders rückfallgefährdeter Sexual- und Gewaltstraftäter und Sexual- und Gewaltstraftäterinnen in Mecklenburg-Vorpommern und die für diese Fallgruppe bestehenden Unterstützungsmöglichkeiten der Polizei miteinander vernetzen, um diese Zielgruppe effektiver kontrollieren und leiten zu können.

gemäß den §§ 174 bis 174c, 176 bis 178 und § 182 des Strafgesetzbuches (StGB) oder eine (versuchte) Straftat gemäß den §§ 211, 212 StGB oder (versuchte) Verbrechen mit Todesfolge oder eine dieser Taten im Vollrausch (§ 323a StGB) begangen haben und deswegen nach den §§ 68f oder 67d Absatz 3 bis 6 StGB – gegebenenfalls auch in Verbindung mit § 7 JGG – unter Führungsaufsicht stehen oder denen eine Weisung nach § 68b Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 StGB erteilt worden ist.

2 Anwendungsbereich

Die Verwaltungsvorschrift gilt für die Justizvollzugsanstalten, die Jugendanstalt, die Staatsanwaltschaften, das Landesamt für die ambulante Straffälligenarbeit (LaStar) mit den Verwaltungseinheiten der Führungsaufsichtsstelle, den Sozialen Diensten der Justiz und der Forensischen Ambulanz, den Einrichtungen des Maßregelvollzuges und die Polizeidienststellen des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Für die Jugendrichter und Jugendrichterinnen des Landes gilt sie, soweit sie als Vollstreckungsleitung tätig werden und keine jugendrichterliche Entscheidung im Sinne des § 83 Absatz 1 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) treffen.

3.1.2 Tritt die Führungsaufsicht wegen eines der vorbezeichneten Delikte lediglich deshalb nicht ein, weil im Rahmen einer Anschlussvollstreckung noch eine weitere (Rest-)Freiheitsstrafe vollstreckt wird, auf deren Grundlage der Eintritt der Führungsaufsicht, wenn auch aufgrund eines anderweitigen Straftatbestandes, erfolgt, so ist die verurteilte Person ebenso in das Konzept aufzunehmen.

3 Zielgruppen

3.1 Primäre Zielgruppe

3.1.1 In das Überwachungskonzept werden verurteilte Personen aufgenommen, die eine (versuchte) Sexualstraftat

3.1.3 Ferner werden verurteilte Personen, die eine oder mehrere der vorbezeichneten Straftatbestände des Sexualstrafrechts oder (versuchte) Straftaten gegen das Leben gemäß §§ 211, 212 StGB in der Vergangenheit verwirklicht haben und deswegen nach den §§ 68f oder 67d Absatz 3 bis 6 StGB – gegebenenfalls auch in Verbindung mit § 7 JGG – unter Führungsaufsicht standen, dann in das Konzept aufgenommen, sofern erneut – wenn auch aufgrund der Verwirklichung eines anderweitigen Straftatbestandes – Führungsaufsicht eintritt und zum Zeitpunkt des erneuten Eintritts der Führungsaufsicht die vorausgegangene Verurteilung wegen eines der vorgenannten Delikte oder dessen Begehung im Vollrausch (§ 323a StGB) noch im Bundeszentralregister eingetragen ist.

- 3.1.4 Außerdem werden verurteilte Personen in das Konzept aufgenommen, bei denen die Vollstreckung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nach § 67c Absatz 1, Absatz 2 oder § 67d Absatz 2 StGB zur Bewährung ausgesetzt wird und mit der Aussetzung Führungsaufsicht eintritt.
- 3.2 Aufnahme über die Einzelfallentscheidung
- 3.2.1 Im Einzelfall können auch verurteilte Personen oder Personen im Maßregelvollzug in das Konzept aufgenommen werden, die nicht die formellen Aufnahmekriterien gemäß der Nummer 3.1 erfüllen, sofern diese unter Führungsaufsicht stehen und bei denen konkrete Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese eine der in Nummer 3.1 genannten Straftaten begehen werden.
- 3.2.2 Die Anwendung dieser Einzelfallentscheidung ist auf begründete Ausnahmefälle zu beschränken. Vor ihrer Anwendung ist die Einigkeit aller beteiligten Stellen über die Gefährlichkeit der hiervon betroffenen Person herzustellen; soweit erforderlich, ist hierzu eine Fallkonferenz nach Nummer 4.1.5 durchzuführen.
- 3.3 Aufnahme aus anderen Bundesländern
- Das Konzept findet ebenfalls für verurteilte Personen aus anderen Bundesländern Anwendung, sofern sie unter die in Nummer 3.1 genannte Zielgruppe fallen und in Mecklenburg-Vorpommern ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort haben.
- 4 Verfahren bei nach Erwachsenenstrafrecht verurteilten Personen**
- 4.1 Aufnahme in das Überwachungskonzept
- 4.1.1 Hauptfallgruppe: § 68f StGB
- 4.1.1.1 Die Justizvollzugsanstalt gibt spätestens drei Monate vor der voraussichtlichen Entlassung einer verurteilten Person aus den Zielgruppen (siehe Nummer 3) gegenüber der zuständigen Staatsanwaltschaft eine Stellungnahme zur Frage der Führungsaufsicht ab und schlägt Weisungen vor. Mit der Stellungnahme teilt die Justizvollzugsanstalt den voraussichtlichen Entlassungstermin und die Entlassungsanschrift mit und benennt namentlich den nach der Entlassung voraussichtlich zuständigen Bewährungshelfer oder die nach der Entlassung voraussichtlich zuständige Bewährungshelferin.
- 4.1.1.2 Die Staatsanwaltschaft beantragt unverzüglich nach Eingang der Stellungnahme die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer nach § 68f StGB einschließlich der Ausgestaltung der Führungsaufsicht und übersendet der Führungsaufsichtsstelle eine Durchschrift des Antrages.
- 4.1.1.3 Die Führungsaufsichtsstelle übersendet dem Landeskriminalamt Mecklenburg-Vorpommern (nachfolgend LKA M-V genannt) den Antrag der Staatsanwaltschaft, ergänzt um den voraussichtlichen Entlassungstermin und Entlassungsort. Das LKA M-V leitet diese Informationen an die örtlich zuständige Polizeiinspektion (nachfolgend PI genannt) weiter und informiert anschließend die Führungsaufsichtsstelle über die in diesem Fall örtlich zuständige PI.
- 4.1.1.4 Die Strafvollstreckungskammer trifft die Entscheidungen zur Führungsaufsicht und sendet eine Beschlussausfertigung unverzüglich und somit bereits vor Eintritt der Rechtskraft an die Führungsaufsichtsstelle. Nach Rechtskraft der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer übersendet die Staatsanwaltschaft der Führungsaufsichtsstelle eine mit Rechtskraftvermerk versehene Ausfertigung des Beschlusses. Beizufügen sind eine Urteilsausfertigung und weitere für die Arbeit der Führungsaufsichtsstelle erforderliche Unterlagen (zum Beispiel Gutachten).
- 4.1.1.5 Stellt die Strafvollstreckungskammer das Entfallen der Führungsaufsicht rechtskräftig fest (§ 68f Absatz 2 StGB), unterrichtet die Staatsanwaltschaft die Führungsaufsichtsstelle.
- 4.1.1.6 Änderungen oder Ergänzungen des Führungsaufsichtsbeschlusses – und soweit dies noch nicht im Ausgangsbeschluss geschehen ist – die Bestellung des Bewährungshelfers oder der Bewährungshelferin und dessen oder deren Erreichbarkeit – teilt die Führungsaufsichtsstelle dem LKA M-V mit. Gleiches gilt, wenn der Beschluss für die Führungsaufsicht aufgehoben wird.
- 4.1.1.7 Unbeschadet ihrer Befugnis gemäß § 463a Absatz 1 der Strafprozessordnung (StPO) erteilt die Führungsaufsichtsstelle ferner der Polizei die Erlaubnis, direkt mit dem zuständigen Bewährungshelfer oder der zuständigen Bewährungshelferin zur Überwachung der von ihr bei der Polizei angezeigten Fälle der Führungsaufsicht in Kontakt zu treten, um insbesondere über Weisungsverstöße und Straftaten der verurteilten Person zu informieren und erforderliche Maßnahmen abzusprechen. Die Erlaubnis übersendet die Führungsaufsichtsstelle jeweils zusammen mit einer Kopie des Führungsaufsichtsbeschlusses und der Auflistung der verhängten Weisungen an die zuständige PI. Darüber hinaus übersendet die Führungsaufsichtsstelle außerdem eine Kopie des dem Führungsaufsichtsbeschluss zugrundeliegenden Urteils, um so eine sachgerechte Vorbereitung von Fallkonferenzen zu ermöglichen.
- 4.1.1.8 Die zuständige PI, die Führungsaufsichtsstelle, die Forensische Ambulanz und der zuständige Bewährungshelfer oder die zuständige Bewährungshelferin unterrichten sich gegenseitig unverzüglich bei einem Wohnortwechsel oder Wechsel des ständigen Aufenthaltsortes der verurteilten Person. Der Wohnortwechsel oder der veränderte ständige Aufenthaltsort (zum Beispiel im Rahmen einer Therapie) wird durch die zuständige PI zur Aktualisierung der Dateien, wie beispielsweise im Informationssystem der Polizei (nachfolgend INPOL genannt) und in dem Violent Crime Linkage Analysis System, unverzüglich dem LKA M-V angezeigt. Das LKA M-V teilt bei einem Wohnortwechsel der verurteilten Person in ein anderes Bundesland den Wegzug dem Landeskriminalamt des aufnehmenden Landes mit. Die zuständige PI übersendet dazu dem LKA M-V einen polizeilichen Bericht, der unter anderem die durchgeführten Maßnah-

- men, getroffenen Feststellungen und sonstige sachdienliche Erkenntnisse enthalten soll, auf elektronischem Wege zum Weiterversand an das Landeskriminalamt des aufnehmenden Bundeslandes.
- 4.1.1.9 Im Falle des Zuzuges von Personen, die der Zielgruppe nach Nummer 3 angehören, unterrichtet das LKA M-V die für den neuen Wohnort zuständige PI über entsprechende Meldungen anderer Landeskriminalämter. Das LKA M-V nimmt unverzüglich Kontakt zur Führungsaufsichtsstelle auf und stimmt sich bezüglich der Beschlusslage und Weisungen zu dieser zugezogenen Person mit der Führungsaufsichtsstelle ab.
- 4.1.2 Fallgruppe: § 67d Absatz 2 bis 6 StGB
- 4.1.2.1 Im Fall der Entlassung aus dem Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nach § 67d Absatz 2 und Absatz 3 StGB gilt das in Nummer 4.1.1 geregelte Verfahren entsprechend.
- 4.1.2.2 Im Fall des § 67d Absatz 4 StGB gibt die Maßregelvollzugseinrichtung spätestens drei Monate vor dem Erreichen der Höchstfrist der Unterbringung gegenüber der Staatsanwaltschaft eine Stellungnahme zur Ausgestaltung der Führungsaufsicht ab.
- 4.1.2.3 In den Fällen des § 67d Absatz 5 und 6 StGB erfolgt die Stellungnahme der Maßregelvollzugseinrichtung zur Ausgestaltung der Führungsaufsicht spätestens mit der Stellungnahme zur Frage der Erledigung der Maßnahme. Im Fall des § 67d Absatz 6 StGB wirkt die Staatsanwaltschaft zudem darauf hin, dass sich die Stellungnahme auch auf das „Ob“ der Führungsaufsicht bezieht.
- 4.1.2.4 Im Übrigen gilt in den Fällen der Nummer 4.1.2.2 und 4.1.2.3 das in Nummer 4.1.1 geregelte Verfahren entsprechend. Probleme könnten jedoch entstehen, wenn die Erledigungserklärung der Maßregel kurzfristig erfolgt. In diesen Fällen wird das Aufnahmeverfahren durch die Staatsanwaltschaft mit dem Antrag auf Erklärung der Erledigung der Maßregel eingeleitet. Zu diesem Zweck übersendet die Staatsanwaltschaft eine Durchschrift ihres Antrages an die Führungsaufsichtsstelle und teilt dem LKA M-V den voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt und die Entlassungsanschrift der in das Überwachungskonzept aufzunehmenden Person mit.
- 4.1.3 Fallgruppe: § 68b Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 StGB (Weisung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung)
- 4.1.3.1 Durch die enge Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft, LaStar mit den Verwaltungseinheiten der Führungsaufsichtsstelle, den Sozialen Diensten der Justiz und der Forensischen Ambulanz, Polizeidienststellen, Justizvollzugsanstalten, Jugendanstalt und des Maßregelvollzuges soll in den Fällen, in denen die Beantragung der Weisung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung zu prüfen ist, im Wege von Fallkonferenzen eine umfassende Einschätzung über die Persönlichkeit der verurteilten Person und der von ihr ausgehenden Gefahr erzielt werden.
- 4.1.3.2 Die jeweils zuständige Staatsanwaltschaft soll hierdurch in die Lage versetzt werden, sachgerechte und auf den Einzelfall abgestimmte Anträge gegenüber der zuständigen Strafvollstreckungskammer zu stellen.
- 4.1.3.3 Zu diesem Zweck ist es notwendig, dass an den Fallkonferenzen regelmäßig feste Ansprechpersonen der beteiligten Stellen mitwirken, die über umfassende Kenntnisse in der Beurteilung der Möglichkeiten und Grenzen einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung verfügen.
- 4.1.3.4 Die Justizvollzugsanstalt, die Jugendanstalt oder die Maßregelvollzugseinrichtung prüft spätestens sechs Monate vor der voraussichtlichen Entlassung einer verurteilten Person, ob eine Weisung gemäß § 68b Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 StGB in Betracht kommt.
- 4.1.3.5 Die Justizvollzugsanstalt, die Jugendanstalt oder die Maßregelvollzugseinrichtung regt die Einberufung einer Fallkonferenz durch die Staatsanwaltschaft an, wenn die Anordnungsvoraussetzungen des § 68b Absatz 1 Satz 3 StGB vorliegen und es wahrscheinlich ist, dass die verurteilte Person weitere Straftaten der in § 66 Absatz 3 Satz 1 StGB genannten Art begehen wird und die Weisung nicht offensichtlich ungeeignet ist, die verurteilte Person hiervon abzuhalten. Im Rahmen der Gefahrenprognose sind insbesondere das Verhalten der verurteilten Person im Vollzug, ihre Persönlichkeit, ihr Vorleben und Art, Schwere und Umstände ihrer Tat oder Taten sowie ihre Entlassungssituation zu berücksichtigen. Im Zweifelsfall ist eine ergänzende fachpsychologische oder eine ärztliche Stellungnahme einzuholen.
- 4.1.3.6 Die Staatsanwaltschaft überlässt die Organisation der Einladung zur Fallkonferenz der Justizvollzugsanstalt, der Jugendanstalt oder der Maßregelvollzugseinrichtung, in der die verurteilte Person inhaftiert ist. Diese Justizvollzugsanstalt, die Jugendanstalt oder die Maßregelvollzugseinrichtung ist auch der Ort, an dem die Fallkonferenz durchzuführen ist.
- 4.1.3.7 An der Fallkonferenz sollen jeweils eine feste Ansprechperson der Staatsanwaltschaft, der Polizei, der Führungsaufsichtsstelle, des Maßregelvollzuges, der Forensischen Ambulanz und der voraussichtlich zuständige Bewährungshelfer oder die voraussichtlich zuständige Bewährungshelferin sowie eine die Justizvollzugsanstalt oder die Jugendanstalt vertretende Person teilnehmen.
- 4.1.3.8 Auf Anregung der festen Ansprechperson der Polizei kann zusätzlich eine Person aus der für den zukünftigen Wohn- oder Aufenthaltsort der verurteilten Person örtlich zuständigen PI eingeladen werden.
- 4.1.3.9 Die Fallkonferenz prüft die Anordnungsvoraussetzungen im Sinne von § 68b Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 und 4 StGB. Sie trifft dabei eine Wahrscheinlichkeitsaussage über das künftige Legalverhalten der verurteilten Person.
- 4.1.3.10 Die Fallkonferenz nimmt zur Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit der elektronischen Aufenthaltsüberwachung Stellung. Gegebenenfalls sind die mit der Maßnahme verfolgte spezialpräventive Zielrichtung oder die Gründe für die Anordnung nach § 68b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2 StGB zu verdeutlichen. Die Fallkonferenz gibt ein Votum für oder gegen die Anordnung der

elektronischen Aufenthaltsüberwachung ab. Spricht die Fallkonferenz sich für die Maßnahme aus, empfiehlt sie in konkreten Handlungsanweisungen die erwartete Reaktion der Gemeinsamen Überwachungsstelle der Länder (nachfolgend GÜL genannt) auf die vom System erzeugten Meldungen.

- 4.1.3.11 Durch die Staatsanwaltschaft ist über das Ergebnis der Fallkonferenz ein Protokoll aufzunehmen, welches die tragenden Erwägungen in Bezug auf Gefahrenprognose, Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit der Maßnahme und präzise Formulierungsvorschläge für in praktikabler Weise umsetzbare und überwachbare Weisungen enthält. Hierdurch soll die jeweils zuständige Staatsanwaltschaft bei der Stellung von sachgemäßen auf den Einzelfall abgestimmten Anträgen unterstützt werden. Verantwortlich für den Inhalt des an die Strafvollstreckungskammer zu richtenden Antrags auch betreffend die Ausgestaltung der Führungsaufsicht ist jedoch die Staatsanwaltschaft. Sie ist nicht an das Votum der Fallkonferenz gebunden. Für das Protokoll der Fallkonferenz wird ein Sonderheft durch die Staatsanwaltschaft angelegt. Die im Rahmen der Fallkonferenz erarbeiteten Handlungsanweisungen an die GÜL verbleiben bei der Führungsaufsichtsstelle, damit diese im Falle der Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung ohne weiteren Zeitverlust die GÜL informieren kann.
- 4.1.3.12 Die Staatsanwaltschaft weist bereits mit Vorlage der Akten gemäß § 54a Absatz 2 der Strafvollstreckungsordnung die Strafvollstreckungskammer darauf hin, dass es für die rechtzeitige Umsetzung einer Weisung nach § 68b Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 StGB erforderlich ist, dass der entsprechende Beschluss der Führungsaufsichtsstelle spätestens vier Wochen vor dem Entlassungstermin übermittelt wird.
- 4.1.3.13 Ordnet die Strafvollstreckungskammer eine Weisung nach § 68b Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 StGB an, wird das Sonderheft an die zuständige Führungsaufsichtsstelle abgegeben. Die Führungsaufsichtsstelle übermittelt die Handlungsanweisungen und ein ausgefülltes Datenblatt unverzüglich an die GÜL. Das Datenblatt enthält sämtliche Informationen, die diese zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigt. Die Führungsaufsichtsstelle trägt dafür Sorge, dass die GÜL über Veränderungen der maßgeblichen Daten unverzüglich unterrichtet wird.
- 4.1.3.14 Im Übrigen gilt das nach Nummer 4.1.1 geregelte Verfahren.
- 4.1.3.15 Im Verlaufe der Führungsaufsicht ist jederzeit eine Fallkonferenz durch die Ansprechperson der Staatsanwaltschaft, der Polizei, der Forensischen Ambulanz, der Führungsaufsichtsstelle oder durch die zuständige Bewährungshelferin oder durch den zuständigen Bewährungshelfer einzuberufen, wenn das Verhalten der verurteilten Person hierzu Anlass gibt oder neue Erkenntnisse vorliegen, die zu einer veränderten Bewertung der Gefahrenlage oder der Erforderlichkeit einer Weisung gemäß § 68b Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 StGB führen.
- 4.1.3.16 Durch die einladende Stelle ist der Kreis der Teilnehmenden nach den Erfordernissen des jeweiligen Einzelfalles zu bestimmen. Die festen Ansprechpersonen der Staatsanwaltschaft und der Führungsaufsichtsstelle sind jedoch regelmäßig einzuladen.
- 4.1.4 Fallgruppe: § 67c Absatz 1 StGB
- In Fällen des § 67c Absatz 1 StGB gilt das Verfahren nach Nummer 4.1.1 mit der abweichenden Maßgabe, dass die Vollzugseinrichtung spätestens drei Monate vor dem Ende der Unterbringung gegenüber der Staatsanwaltschaft eine Stellungnahme zur Ausgestaltung der Führungsaufsicht abgibt.
- 4.1.5 Verfahren bei der Aufnahme auf Grundlage der Einzelfallentscheidung
- 4.1.5.1 Eine verurteilte Person oder eine Maßregelpatientin oder ein Maßregelpatient, die über die Einzelfallentscheidung nach Nummer 3.3 in das Überwachungskonzept aufgenommen werden soll, wird grundsätzlich von der Führungsaufsichtsstelle als aufzunehmende Person eingestuft.
- 4.1.5.2 Unabhängig davon kann jede beteiligte Stelle (siehe Nummer 2) die Aufnahme einer Person in das Konzept auf Grundlage der Einzelfallentscheidung nach Nummer 3.3 unter Darlegung der hierfür vorliegenden konkreten Tatsachen anregen.
- 4.1.5.3 Die Anregung ist der Führungsaufsichtsstelle vorzulegen.
- 4.1.5.4 Die Führungsaufsichtsstelle stimmt im Sinne der Nummer 3.2.1 bei begründeten Anregungen der Aufnahme zu oder lehnt bei unbegründeten Anregungen eine Aufnahme ab.
- 4.1.5.5 In Zweifelsfällen und insbesondere im Falle eines Dissenses mit einer Aufnahmeanregung regt die Führungsaufsichtsstelle die Durchführung einer Fallkonferenz unter Teilnahme aller erforderlichen beteiligten Stellen an.
- 4.1.5.6 Die abschließende Aufnahmeentscheidung ergeht im Rahmen einer durch die Justizvollzugsanstalt, Jugendanstalt oder Maßregelvollzugseinrichtung zu koordinierenden Fallkonferenz, die auch im Schriftwege erfolgen kann.
- 4.1.5.7 Die Verfahrensweisen im Zusammenhang mit Fallkonferenzen erfolgen analog dem Verfahren der Nummern 4.1.3.1, 4.1.3.2, 4.1.3.6, 4.1.3.10, 4.1.3.14 und 4.1.3.15.
- 4.1.5.8 Da auch andere als die in Nummer 3.1. abschließend genannten Delikte zur Aufnahme in das Konzept führen können, wird aus den Eintragungen im Bundeszentralregister nicht mehr erkennbar sein, ob die betreffende Person dem Überwachungskonzept unterliegt. Im Falle des Verdachts der Begehung einer neuen Straftat durch eine nach der Einzelfallentscheidung aufgenommene Person muss daher die zuständige Polizeidienststelle, die aufgrund der Ausschreibung in INPOL Kenntnis vom Führungsaufsichtsbeschluss hat, die für das neue Ermittlungsverfahren zuständige Staatsanwaltschaft von der Aufnahme der betroffenen Person in das Überwachungskonzept informieren.

- 4.2 Überwachungsverfahren
- 4.2.1 Überwachungsverfahren bei den Sozialen Diensten
- 4.2.1.1 Nach der Haftentlassung übernehmen spezialisierte Bewährungshelfer oder Bewährungshelferinnen die Betreuung der verurteilten Person mit dem Ziel einer engen Überwachung. Entsprechend dem Konzept der Sozialen Dienste zur differenzierten Leistungsgestaltung¹ werden die von dieser Verwaltungsvorschrift erfassten Personen in die sogenannte Interventionskategorie 1 (Intensiv-Intervention) eingestuft. Diese Eingruppierung hat zur Folge, dass auch über die dreimonatige Eingangsphase hinaus eine 14-tägige Kontaktfrequenz zwischen dem Bewährungshelfer oder der Bewährungshelferin und der verurteilten Person vorgesehen ist.
- 4.2.1.2 Ein mit einer Reduzierung der Kontaktfrequenz verbundener Wechsel der Interventionskategorie kann frühestens ein Jahr nach Abschluss der Eingangsphase und positivem Bewährungsverlauf erfolgen. Ein derartiger Wechsel der Interventionskategorie setzt die Zustimmung der jeweiligen Geschäftsbereichsleitung der Sozialen Dienste voraus, die sie im Einvernehmen mit der Führungsaufsichtsstelle erteilt. Die Führungsaufsichtsstelle kann ausnahmsweise einen vorzeitigen Wechsel der Interventionskategorie zulassen.
- 4.2.2 Überwachungsverfahren bei den Polizeidienststellen (Polizeiinspektion/Polizeihauptrevier)
- 4.2.2.1 Die zuständige PI unterstützt die Führungsaufsichtsstelle und den zuständigen Bewährungshelfer oder die zuständige Bewährungshelferin bei der Überwachung der verurteilten Person in ihrem Zuständigkeitsbereich, insbesondere im Hinblick auf erteilte Weisungen. Sie informiert dazu das ihr nachgeordnete, für den Wohnort der verurteilten Person zuständige Polizeihauptrevier über den in INPOL ausgeschriebenen Führungsaufsichtsbeschluss und legt die aus dem Beschluss abzuleitenden Maßnahmen, wie beispielsweise Beachtung im Rahmen der Streifenförmigkeit und erforderliche gezielte Kontrollen und Präventivmaßnahmen unter Beteiligung des zuständigen Bewährungshelfers oder der zuständigen Bewährungshelferin, fest.
- 4.2.2.2 Unmittelbar nach der Haftentlassung ist eine Gefährderansprache durch die zuständige PI in Abstimmung mit dem zuständigen Bewährungshelfer oder der zuständigen Bewährungshelferin vorzunehmen.
- 4.2.2.3 Im Fall der Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung nach § 68b Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 StGB ist im Rahmen des Anlegens der elektronischen Überwachungseinheit eine Gefährderansprache durch die zuständige PI durchzuführen. Die zuständige PI übernimmt die im Polizeibereich erforderlichen Koordinierungsmaßnahmen und ist Ansprechpartner der Führungsaufsichtsstelle und des zuständigen Bewährungshelfers oder der zuständigen Bewährungshelferin.
- 4.2.2.4 Die zuständige PI hält zu diesem Zweck eine Übersicht über die Führungsaufsichtsfälle, die Erreichbarkeit der jeweils zugeordneten Bewährungshelfer oder Bewährungshelferinnen, die Umsetzung der im Einzelfall abgestimmten oder von ihr unmittelbar veranlassten Maßnahmen sowie eine Ablichtung der Führungsaufsichtsbeschlüsse vor.
- 4.2.2.5 Soweit die Polizei Kenntnis über Weisungsverstöße oder Straftaten der verurteilten Person erhält, unterrichtet die zuständige PI – unbeschadet der gegebenenfalls im Rahmen der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung zu ergreifenden Maßnahmen – unverzüglich die Führungsaufsichtsstelle und den zuständigen Bewährungshelfer oder die zuständige Bewährungshelferin, soweit das Ermittlungsverfahren dies zulässt. Lässt das Ermittlungsverfahren eine solche Informationsweitergabe aus ermittlungstaktischen Gründen ausnahmsweise nicht zu, unterrichtet die zuständige PI stattdessen unverzüglich die für das Ermittlungsverfahren zuständige Staatsanwaltschaft.
- 4.2.2.6 Alle Polizeidienststellen sind deshalb angehalten, Informationen zu Weisungsverstößen oder begangenen Straftaten unverzüglich der für den Wohnsitz der verurteilten Person zuständigen PI mitzuteilen.
- 4.2.2.7 Im Übrigen sind die einschlägigen Bestimmungen zur Führungsaufsicht, insbesondere § 463a Absatz 1 Satz 1 StPO, zu beachten.
- 4.2.3 Zusammenarbeit während des Überwachungsverfahrens
- Alle an diesem Konzept beteiligten Stellen (siehe oben Nummer 2) sind gehalten, eng und vertrauensvoll zusammenzuarbeiten. Gewonnene Informationen sind, insbesondere bei kritischer Entwicklung der in das Überwachungskonzept aufgenommenen Personen, auch außerhalb der Konzeptvorgaben unverzüglich an andere an diesem Konzept beteiligte Stellen weiterzugeben, sofern diese Informationsweitergabe rechtlich zulässig und erforderlich ist (vergleiche § 481 Absatz 1 StPO), um die Begehung von schweren Straftaten, insbesondere die in § 100a Absatz 2 StPO genannten, zu verhindern.
- 4.2.4 Beendigung des Überwachungsverfahrens
- 4.2.4.1 Mit Beendigung der Führungsaufsicht endet zugleich das Überwachungsverfahren nach dieser Verwaltungsvorschrift. Die Führungsaufsichtsstelle stellt sicher, dass alle Überwachungsmaßnahmen eingestellt werden.

¹ Das Konzept der Differenzierten Leistungsgestaltung bei den Sozialen Diensten der Justiz im Land Mecklenburg-Vorpommern ist im Qualitätshandbuch des LaStar beschrieben, welches auf der Homepage des Amtes veröffentlicht ist. Es dient der besseren Unterscheidung der unterstellten straffällig gewordenen Personen hinsichtlich ihres Unterstützungs- und Kontrollbedarfs. Der Begriff ‚Differenzierte Leistungsgestaltung‘ steht für eine strukturierte und vereinheitlichte Anamnese, Diagnostik, Bewährungsplanung und -dokumentation sowie die Zuordnung aller Probanden und Probandinnen zu einer klar definierten Interventionskategorie (Formell, Standard oder Intensiv).

- 4.2.4.2 Hebt die Strafvollstreckungskammer eine Weisung gemäß § 68b Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 StGB auf, endet das Überwachungsverfahren, wenn die hiervon betroffene Person aufgrund dessen nicht mehr der Zielgruppe nach Nummer 3 angehört.
- 4.2.4.3 Das nach Nummer 4.1.3 dieser Verwaltungsvorschrift angelegte Sonderheft ist mit Beendigung der Führungsaufsicht zu vernichten.
- 4.2.4.4 In Fällen des § 68e Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 StGB endet das Überwachungsverfahren erst mit Ablauf der neuen Führungsaufsicht.
- 5 Fahndung (Polizeiliche Beobachtung) und internationale Warmmeldungen**
- 5.1 Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung (INPOL und SIS)
- 5.1.1 Die Führungsaufsichtsstelle entscheidet nach Eingang der die Führungsaufsicht anordnenden oder feststellenden gerichtlichen Entscheidung über die Ausschreibung der in das Überwachungskonzept nach dieser Verwaltungsvorschrift aufgenommenen Person in den Fahndungssystemen der Polizei (INPOL und im Schengener Informationssystem [nachfolgend SIS genannt]) zur polizeilichen Beobachtung und beauftragt unverzüglich das LKA M-V mit der Umsetzung. Hierzu übersendet die Führungsaufsichtsstelle den Führungsaufsichtsbeschluss mit der Auflistung der verhängten Weisungen.
- 5.1.2 Das LKA M-V nimmt unverzüglich die Ausschreibung im INPOL und im SIS vor und erfasst hierzu den Führungsaufsichtsbeschluss als digitales Dokument im INPOL. Die Führungsaufsichtsstelle veranlasst bei Beendigung der Führungsaufsicht die Löschung im INPOL und im SIS beim LKA M-V. Das LKA M-V benachrichtigt die PI unverzüglich über die Beendigung der Führungsaufsicht und die vorgenommene Löschung.
- 5.1.3 Liegt zu einer Person, zu der vom LaStar die Einstufung in das Überwachungskonzept nach dieser Verwaltungsvorschrift erfolgt ist, bis drei Werktage vor Strafe noch kein gültiger Führungsaufsichtsbeschluss vor, so erfolgt die Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung dennoch mit Wirkung ab Entlassung im INPOL. Voraussetzung dafür ist, dass hier zumindest das Vollstreckungsblatt und das Urteil vorliegen. Aus diesen beiden Dokumenten ist ersichtlich, dass bei Entlassung nach vollständiger Vollstreckung der Straftat gemäß § 68f Absatz 1 Satz 1 StGB von Gesetzes wegen Führungsaufsicht eintritt. Anstatt des Führungsaufsichtsbeschlusses wird im INPOL unter den digitalen Dokumenten das Schreiben des LaStar eingestellt, in welchem die Einstufung der betroffenen Person in das Überwachungskonzept nach dieser Verwaltungsvorschrift vorgenommen wurde.
- 5.1.4 Bei Vorliegen des Führungsaufsichtsbeschlusses wird dieser sofort, anstelle des Schreibens des LaStar, im INPOL eingestellt.
- 5.1.5 Die von der Ausschreibung betroffene Person ist durch die Dienststelle, die die Fahndungsausschreibung beantragt hat, in Kenntnis zu setzen, sofern der Zweck der Maßnahme hierdurch nicht gefährdet wird.
- 5.1.6 Die Information der betroffenen Person muss spätestens erfolgen, wenn die Ausschreibung gelöscht wird.
- 5.2 Ausschreibung von Fahrzeugen (INPOL und SIS)
- 5.2.1 Zusätzlich kann die Führungsaufsichtsstelle das LKA M-V um Ausschreibung der von der in das Überwachungskonzept nach dieser Verwaltungsvorschrift aufgenommenen Person genutzten Fahrzeuge im INPOL und im SIS ersuchen.
- 5.2.2 Nummer 5.1.5 und 5.1.6 gelten entsprechend.
- 5.3 Interpol-Warmmeldung („Green Diffusion“)
- 5.3.1 Gemäß Interpol-Regelungen² kann – über die Fahndungsausschreibung im Schengener Informationssystem hinaus – durch die Polizei eine gezielte Interpol-Warmmeldung („Green Diffusion“) veranlasst werden. „Green Diffusions“ sollen ausländische Strafverfolgungsbehörden auf Personen aufmerksam machen, die eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellen können.
- 5.3.2 Eine entsprechende Interpol-Warmmeldung ist insbesondere dann zu veranlassen, wenn die Person, die in das Überwachungskonzept nach dieser Verwaltungsvorschrift aufgenommen wurde,
- a) etwaige Reisen ins Ausland unternimmt oder sich regelmäßig im Ausland aufhält und dazu die Gefahr besteht, dass es dort erneut zu Begehung von Straftaten kommen kann,
- b) international agiert oder sogenannte Ankerpunkte im Ausland existieren.
- 5.3.3 Die Veranlassung einer Interpol-Warmmeldung gibt dem Empfängerland die Möglichkeit, im Fall einer (versuchten) Einreise gegebenenfalls gefahrenabwehrrechtliche Maßnahmen in eigener Zuständigkeit und Verantwortung zu ergreifen (zum Beispiel die Verweigerung eines Visums oder der Einreise).
- 5.4 Verfahren zur Veranlassung einer „Green Diffusion“
- 5.4.1 Parallel zur Erstellung einer „Green Diffusion“ wird, wenn nicht bereits vorhanden, durch die Polizei beim LaStar die Ausschreibung der in das Überwachungskonzept nach dieser Verwaltungsvorschrift aufgenommenen Person (betroffene Person) und gegebenenfalls auch der von ihr genutzten Fahrzeuge im SIS angeregt.
- 5.4.2 Die Prüfung, ob die Erstellung einer „Green Diffusion“ für die betroffene Person erforderlich ist, hat durch die zuständige PI zu erfolgen. Der Antrag wird nachfolgend über das LKA M-V dem Bundeskriminalamt zugeleitet.

² „INTERPOL’s Rules on the Processing of Data“ [III/IRPD/GA/2011 (2019)]

- 5.4.3 Die Information der betroffenen Person durch die zuständige PI über die Beantragung der Erstellung einer „Green Diffusion“ wird empfohlen.
- 5.4.4 Die Rückmeldung des Bundeskriminalamtes zum Versand der Interpol „Green Diffusion“ wird der beantragenden PI mitgeteilt.
- 5.4.5 Die zuständige PI hat die betroffene Person unverzüglich über den Versand der „Green Diffusion“ zu informieren.
- 6 Verfahren bei nach Jugendstrafrecht verurteilten Personen**
- Bei nach Jugendstrafrecht verurteilten Personen gelten die Regelungen der Nummer 1 bis 5 dieser Verwaltungsvorschrift sinngemäß. Auch bei dieser Personengruppe nimmt an den unter Nummer 4.1.3 dieser Verwaltungsvorschrift niedergelegten Fallkonferenzen stets die Staatsanwaltschaft teil. Von einer Mitwirkung eines Jugendrichters oder einer Jugendrichterin als Vollstreckungsleitung an der Fallkonferenz ist grundsätzlich abzusehen.
- 7 Elektronischer Nachrichten- und Informationsaustausch**
- 7.1 Für eine zügige und reibungslose Zusammenarbeit zwischen den am Überwachungskonzept beteiligten Stellen ist der schnelle und direkte Austausch von elektronischen Nachrichten und Informationen unabdingbar, vor allem um den Aspekten der Gefahrenabwehr ausreichend Rechnung zu tragen.
- 7.2 Dabei haben die beteiligten Stellen sicherzustellen, dass der Austausch personenbezogener Daten datenschutzkonform erfolgt. Insbesondere hat der Versand von E-Mails in verschlüsselter Form zu erfolgen. Dokumente, die personenbezogene Daten enthalten, sind stets als Anlage einer E-Mail geschützt mit einem Passwort zu versenden; das Passwort ist gesondert auszutauschen.
- 7.3 Die Nutzung gemeinsamer Datenbanken und elektronischer Bearbeitungssysteme ist anzustreben.
- 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**
- Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift betreffend das Überwachungskonzept für besonders rückfallgefährdete Sexual- und Gewaltstraftäter in Mecklenburg-Vorpommern – „Für optimierte Kontrolle und Sicherheit – FoKuS“ vom 25. Juli 2012 (AmtsBl. M-V S. 618), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 29. April 2021 (AmtsBl. M-V S. 190) geändert worden ist, außer Kraft.

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit
– Planfeststellungsbehörde –

Vom 23. Oktober 2023 – V 520 - 667-00000-2023/006-005 –

Die 50Hertz Transmission GmbH möchte im Landkreis Rostock auf dem Gebiet der Gemeinde Barlachstadt Güstrow die 380-kV-Freileitung Krümmel-Görries-Wessin-Güstrow circa 1,6 km vor dem UW Güstrow umverlegen. Bisher verlief die Leitung nördlich um das Umspannwerk Güstrow herum und führte dann aus östlicher Richtung in das Umspannwerk Güstrow. Nun soll die Leitung von Westen in das Umspannwerk eingebunden werden. Dazu soll die bestehende in nördlicher Richtung verlaufende Leitung zwischen Mast 390 und Mast 392 gekappt werden. Mast 391 soll zurückgebaut werden. Ab Mast 390 soll die Leitung nach Osten umverlegt werden, um dann statt von Osten nunmehr von Westen in das Umspannwerk einzubinden. Dazu sollen fünf neue Masten (Mast 391N-395N) errichtet werden. Mast 390 soll erneuert werden. Die verbleibenden Masten und Leiterseile des nördlichen Alt-Abschnitts sollen für eine mögliche Nachnutzung zunächst bestehen bleiben. Die Leiterseile sollen daher bei Mast 392 auf temporär bauzeitlich genutzten Flächen verankert werden.

Die durch die Arbeiten betroffenen Masten befinden sich auf folgenden Flächen:

Mast	Gemarkung	Flur	Flurstück
390 und 390N	Neu Strenz	1	157
391N	Güstrow	8	52
392N	Güstrow	9	61/1
393N	Güstrow	9	61/1
394N	Güstrow	9	30
395N	Güstrow	9	37
391 (Alt)	Güstrow	9	2

Zudem werden die zwischen den neuen Masten liegenden Flächen durch die Freileitung überspannt.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. I Nr. 88), fällt, wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 UVPG in Verbindung mit Nummer 19.1.4 der Anlage 1 zum UVPG durchgeführt.

Nach Einschätzung des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit hat das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien keine erheblich nachteiligen Umweltaus-

wirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Diese Einschätzung beruht auf folgenden Gründen:

- Das Vorhaben liegt im durch das Umspannwerk Güstrow und diverse Hochspannungsfreileitungen verschiedener Spannungsebenen sehr stark vorbelasteten Raum.
- Die durch das Vorhaben betroffene Feldhecke ist durch die anderen in das Umspannwerk einbindenden Leitungen im Hinblick auf bestehende Aufwuchsbeschränkungen bereits stark vorbelastet.
- Erhebliche Auswirkungen auf die in den angrenzenden gesetzlich geschützten Biotopen vorkommenden Arten werden durch diverse Vermeidungsmaßnahmen wie z. B. Bauzeitenregelungen, Errichtung von Schutzzäunen etc. vermieden.
- Erhebliche Auswirkungen auf die geschützten Vogelarten der angrenzenden Schutzgebiete werden durch die Anbringung von Vogelschutzmarkern vermieden.
- Schadstoffeinträge in Grundwasser und Boden durch Ablösen von Altanstrichen beim Rückbau der Altmasten werden durch das Auslegen von Planen vermieden. Bauzeitliche Verdichtungen werden durch das Auslegen von Baggermatten verhindert.
- Erhebliche Auswirkungen auf Bodendenkmale wurden durch fachgerechte Bergung und Dokumentation vor Baubeginn vermieden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Screening-Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Landes-Umweltinformationsgesetzes vom 14. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431), beim Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern, im Referat 520, Schloßstraße 6 – 8, 19053 Schwerin zugänglich.

AmtsBl. M-V 2023 S. 868

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit
– Planfeststellungsbehörde –

Vom 7. November 2023 – V 520 - 667-00000-2023/006-007

Die Norddeutsche Energie GmbH & Co Infrastruktur eno KG plant die Freileitungsanbindung des Umspannwerks (UW) Müggenhall-West in das Netz der E.DIS Netz GmbH. Dafür wird eine circa 50 Meter lange Freileitung vom Umspannwerk Müggenhall-West zum Kreuztraversenmast Nummer 60 der 110-kV-Freileitung Lüdershagen-Kenz (HT0017) verlegt. Das Umspannwerk Müggenhall-West und der Mast Nummer 60 befinden sich in der Gemarkung Müggenhall, Flur 1, Flurstück 6/10.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. I Nr. 88), fällt, wurde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 UVPG in Verbindung mit Nummer 19.1.4 der Anlage 1 zum UVPG durchgeführt.

Nach Einschätzung des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit hat das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Diese Einschätzung beruht auf folgenden Gründen:

- Der Raum ist durch die bestehende 110-kV-Freileitung vorbelastet.
- Die Bauzeit erstreckt sich über wenige Wochen.
- Der neue Freileitungsabschnitt überspannt keine zu berücksichtigenden Schutzgebiete.
- Das Vorhaben ist äußerst kleinräumig und liegt in hinreichend großer Entfernung zu Schutzgebieten, in deren Schutzzweck freileitungssensible Vogelarten vorkommen.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Screening-Unterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Landes-Umweltinformationsgesetzes vom 14. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 431), beim Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern, im Referat 520, Johannes-Stelling-Straße 14, 19053 Schwerin zugänglich.

AmtsBl. M-V 2023 S. 869

Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 12 Absatz 1 Nummer 3 StrlSchG zum Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen zum Zweck der Errichtung einer Zerlegehalle für Großkomponenten am Standort Lubmin

Bekanntmachung des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt

Vom 20. November 2023 – II - 416-32100-2018/007-017 –

Die EWN Entsorgungswerk für Nuklearanlagen GmbH (EWN) hat einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 12 Absatz 1 Nummer 3 StrlSchG zum Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen zum Zweck der Errichtung einer Zerlegehalle für Großkomponenten am Standort Lubmin gestellt. Dieser Antrag ist als Änderungsgenehmigung zur bestehenden Genehmigung zum Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen in der Zentralen Aktiven Werkstatt nach § 12 Absatz 1 Nummer 3 StrlSchG gestellt worden. In der künftigen Zerlegehalle sollen Großkomponenten aus dem Rückbau der Kernkraftwerke Greifswald und Rheinsberg endlagergerecht zerlegt und verpackt werden.

Das Vorhaben ist gemäß §§ 5 und 7 i. V. m. der Anlage 1, Pkt. 11.4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP Pflicht zu unterziehen. Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde hat diese allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 des UVP genannten Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter und ob erhebliche nachteilige Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern verursacht.

Auf der Grundlage dieser Beurteilung ist für die Auswirkungsmerkmale (Anlage 3 UVP) Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Wahrscheinlichkeit sowie dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen, dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben keine Erheblichkeit zu konstatieren.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVP nicht selbstständig anfechtbar.

Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Atom- und Strahlenschutzrechts entscheiden.

AmtsBl. M-V 2023 S. 870

Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes sowie des Amtsblattes für Mecklenburg-Vorpommern zum Jahreswechsel 2023/2024

Bekanntmachung der Schriftleitung

Vom 7. November 2023

1. Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern:

letzter Ausgabetermin im Jahr 2023	29. Dezember 2023
Redaktionsschluss	19. Dezember 2023

2. Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern und Anlage Amtlicher Anzeiger:

letzter Ausgabetermin im Jahr 2023	27. Dezember 2023
Redaktionsschluss	12. Dezember 2023

erster Ausgabetermin im Jahr 2024	2. Januar 2024
Redaktionsschluss	19. Dezember 2023

zweiter Ausgabetermin im Jahr 2024	8. Januar 2024
Redaktionsschluss	22. Dezember 2023

AmtsBl. M-V 2023 S. 871

Stellenausschreibungen

Bei dem **Amtsgericht Rostock** ist mit Wirkung vom **1. Mai 2024** die Stelle

einer Richterin am Amtsgericht als weitere Aufsicht führende Richterin/eines Richters am Amtsgericht als weiterer Aufsicht führender Richter
(BesGr. R 2 LBesG M-V)

zu besetzen.

Gesucht wird eine zielstrebige, verantwortungsbewusste Persönlichkeit mit weit überdurchschnittlichen Fachkenntnissen, die sich in der Rechtsprechung bzw. im staatsanwaltschaftlichen Dienst besonders bewährt hat. Eine erfolgreiche Verwaltungserprobung im Sinne der §§ 4, 8 der Verwaltungsvorschrift „Erprobung in der Justiz“ vom 27. September 2021 wird vorausgesetzt. Kooperationsfähigkeit und Führungskompetenz sollten besonders ausgeprägt sein.

Aus personalwirtschaftlichen Gründen ist die Ausschreibung auf Bedienstete des Landes Mecklenburg-Vorpommern beschränkt, die die Voraussetzungen des § 10 Absatz 1 und des § 122 des Deutschen Richtergesetzes erfüllen.

Das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern ist bestrebt, den Anteil der Frauen insbesondere in Leitungsfunktionen zu erhöhen.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Bewerbungen sind innerhalb von **zwei Wochen** nach Erscheinen dieser Ausschreibung auf dem Dienstweg zu richten an:

Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz
Mecklenburg-Vorpommern
Puschkinstraße 19 – 21
19055 Schwerin

Wegen der erforderlichen Bewerbungsunterlagen kann auf die Personalakten Bezug genommen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass dem Präsidialrat Personalakten nur mit Zustimmung der Bewerberin/des Bewerbers vorgelegt werden dürfen.

Schwerin, den 8. November 2023

Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

AmtsBl. M-V 2023 S. 871

